

# **GESCHÄFTSORDNUNG FÜR DEN LANDESTURNTAG DES BADISCHEN TURNER-BUNDES**

(beschlossen am 12.11.2011)

Der Landesturntag ist gemäß § 8 der Satzung das oberste Organ des BTB. Die Satzung bestimmt die Zusammensetzung, Einberufung und die Aufgaben des Landesturntages. Die Abwicklung des Landesturntages hat nach dieser Geschäftsordnung zu erfolgen.

## **§ 1 Allgemeines**

1. Der/Die Präsident/-in oder eine/-r der Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen eröffnet und schließt den Landesturntag. Er/Sie stellt die ordnungsgemäße Einberufung und die Beschlussfähigkeit des Landesturntages fest. Unter seiner/ihrer Aufsicht wird ein aus zwei Personen bestehendes Tagungspräsidium gewählt, welchem die weitere Leitung des Landesturntages und die Durchführung der Wahlen obliegt. Das Tagungspräsidium wird vom Landesturntag ohne Aussprache auf Vorschlag des Präsidiums gewählt.

2. Das Tagungspräsidium hat auf die Einhaltung dieser Geschäftsordnung des Landesturntages zu achten.

3. Die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten wird durch den Landesgeschäftsführer oder seinen Stellvertreter ermittelt und der Versammlung bekannt gegeben. Sind diese verhindert, bestimmt das Tagungspräsidium einen Vertreter.

4. Die gemäß Satzung stimmberechtigten Delegierten bestätigen den Erhalt ihrer Abstimmungsunterlagen für sich und den von ihnen vertretenen Turngau bzw. Verein mit ihrer Unterschrift.

5. Das Tagungspräsidium kann den Landesturntag nur auf dessen Beschluss hin unterbrechen und vertagen.

## **§ 2 Tagesordnung**

1. Die Tagesordnung ist vom Präsidium aufzustellen und gemäß Satzung, mit der Einladung zu veröffentlichen. Das Tagungspräsidium gibt die Tagesordnung bekannt.

2. Anträge zur Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung werden wie Geschäftsordnungsanträge behandelt.

3. Das Tagungspräsidium muss die Tagesordnung von den anwesenden Stimmberechtigten genehmigen lassen.

## **§ 3 Einspruch**

1. Gegen die Anordnungen und Feststellungen des Tagungspräsidiums können bis zum Aufruf des nächsten Tagesordnungspunktes stimmberechtigte Turntagsteilnehmer Einspruch erheben. Ihre Wortmeldung ist wie ein Geschäftsordnungsantrag zu behandeln.

2. Der Einspruch ist vom Antragsteller zu begründen und nach eventueller Entgegnung des Tagungspräsidiums ohne weitere Diskussion durch Abstimmung zu entscheiden.

#### § 4 Wahl der Schriftführer und der Zählkommissionen

Das Tagungspräsidium lässt vom Landesturntag zwei Schriftführer wählen. Sodann wählt der Landesturntag eine oder mehrere Zählkommissionen, die mit je sechs Personen zu besetzen sind.

#### § 5 Protokoll

Bis zur Wahl der Schriftführer wird das Protokoll vom Landesgeschäftsführer oder einem vom Tagungspräsidium zu bestimmenden Vertreter geführt. Danach übernehmen die gewählten Schriftführer die Protokollführung.

#### § 6 Redeordnung

1. In der Aussprache über die einzelnen Tagesordnungspunkte kann sich jeder stimmberechtigte Turntagsteilnehmer durch Wortmeldung beteiligen. Das Tagungspräsidium kann auch geladenen Gästen das Wort zur Sache erteilen. Das Wort ist in der Reihenfolge der Wortmeldungen zu erteilen. Das Tagungspräsidium kann anordnen, dass die Wortmeldungen schriftlich bei ihm einzureichen sind.

2. Mitgliedern des Präsidiums kann das Wort auch abweichend von der Rednerliste erteilt werden. Im Übrigen gilt die Redeordnung auch für sie.

3. Zur Geschäftsordnung, zur Richtigstellung und zu einer zur Sache gehörenden Anfrage ist das Wort außer der Reihe zu erteilen, sobald der Redner, der gerade spricht, geendet hat. Das Tagungspräsidium kann zu diesen Punkten immer sprechen, nötigenfalls auch den jeweiligen Redner unterbrechen.

4. Wortmeldungen sind nicht mehr zu beachten, wenn Abstimmungen und Wahlen schon begonnen haben. Anfragen zum Abstimmungs- oder Wahlvorgang sind zur Beseitigung von Unklarheiten vom Tagungspräsidium jederzeit zu beantworten.

5. Spricht in der Aussprache ein Redner nicht zur Sache oder unangemessen lang, so hat ihn das Tagungspräsidium zu ermahnen und ihm, falls dies erfolglos bleibt, das Wort zu entziehen.

6. Wer sich zur Geschäftsordnung gemeldet hat, darf nicht zur Sache reden. Bei einer Meldung zur Geschäftsordnung dürfen nur der Antragsteller und ein Gegenredner sowie das Tagungspräsidium sprechen.

7. Redner und Turntagsteilnehmer, die stören oder gegen die Geschäftsordnung verstoßen, sind zur Ordnung zu rufen und bei schweren oder wiederholten Verstößen befristet oder ganz von der weiteren Teilnahme auszuschließen.

8. Der Landesturntag kann die Redezeit bis auf drei Minuten beschränken. Ein entsprechender Antrag ist ein Geschäftsordnungsantrag.

9. Persönliche Erklärungen sind nur am Ende der Aussprache zu einem Tagesordnungspunkt oder nach der Abstimmung möglich. Sie sind auf Verlangen im Wortlaut ins Protokoll aufzunehmen, wenn dies nicht der Umfang der Erklärung verbietet; in diesem Fall genügt eine sinngemäße Aufnahme.

10. Anträge auf Schließung der Rednerliste oder Schluss der Aussprache sind Geschäftsordnungsanträge. Wer schon zur Sache gesprochen hat, ist nicht berechtigt, einen solchen Antrag zu stellen.

Für und gegen einen gerade behandelten Sachantrag darf dann noch je ein Redner sprechen. Auf Wunsch ist auch noch dem Antragsteller und einem evtl. Berichterstatter das Wort zu erteilen.

## § 7 Anträge

1. Anträge zum Landesturntag können stellen:

- der Hauptausschuss
- das Präsidium
- die Bereichsvorstände
- die Badische Turnerjugend (Vorstand oder Vollversammlung der BTJ)
- die Ausschüsse
- die Turngaue
- die Mitgliedsvereine

2. Anträge müssen spätestens zwei Wochen vor dem Landesturntag bei der Landesgeschäftsstelle eingegangen sein. Anträge, die spätestens acht Wochen vor dem Landesturntag eingegangen sind, werden mit der Tagesordnung veröffentlicht. Später eingehende Anträge werden durch Tischvorlage bekannt gemacht.

3. Das Präsidium kann Dringlichkeitsanträge noch während des Landesturntages einreichen. Dringlichkeitsanträge können auch von stimmberechtigten Turntagsteilnehmern noch während des Landesturntages schriftlich eingereicht werden, wenn sie von mindestens 20 stimmberechtigten Turntagsteilnehmern durch Unterschrift unterstützt werden. Die Frist zur Einreichung von Dringlichkeitsanträgen endet mit dem Aufruf des Tagesordnungspunktes „Anträge“.

4. Zu vorliegenden Anträgen können bis zum Ende der Aussprache über den jeweiligen Antrag Verbesserungs-, Abänderungs- und Gegenanträge eingebracht werden.

## § 8 Abstimmungen

1. Soweit die Satzung oder die Geschäftsordnung für den Landesturntag nichts anderes bestimmen, entscheidet der Landesturntag mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen über Anträge

2. Über Anträge ist in der Reihenfolge abzustimmen, in der sie auf der Tagesordnung stehen bzw. in der sie eingebracht worden sind.

3. Liegen zur selben Sache mehrere Anträge zur Abstimmung vor, muss über den weitestgehenden Antrag zunächst abgestimmt werden. Meinungsverschiedenheiten darüber, welcher Antrag der weitergehende ist, entscheidet der Landesturntag ohne Aussprache.

4. Abgestimmt wird offen mit Stimmkarten. Es muss geheim abgestimmt werden, wenn mindestens 1/5 der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangen.

## § 9 Wahlen

1. Zur Vorbereitung der Wahlen beruft das Präsidium eine Findungskommission, die dem Landesturntag Wahlvorschläge unterbreitet.

2. Die unter § 7 Abs. 1 genannten Gremien und die stimmberechtigten Turntagsteilnehmer können eigene Wahlvorschläge einreichen. Diese müssen schriftlich bis zum Aufruf des Tagesordnungspunktes „Neuwahlen“ dem Tagungspräsidium vorgelegt werden.

3. Ist durch Satzung oder Ordnung ein erstes Vorschlagsrecht festgelegt, wird zunächst über den erstberechtigten Vorschlag abgestimmt. Findet dieser keine Mehrheit, kann von den zum ersten Vorschlag Berechtigten ein neuer Wahlvorschlag eingereicht werden. Findet auch dieser keine Mehrheit, gelten die allgemeinen Wahlregelungen nach Absatz 2.

4. Gewählt wird mit offener Stimmabgabe, wenn der Landesturntag nichts anderes beschließt. Stehen für ein Amt mehrere Kandidaten zur Wahl, wird schriftlich gewählt. § 8 Abs. 4 gilt entsprechend.

5. Werden mehrere gleichrangige Ämter in einem schriftlichen Wahlgang vergeben, hat jeder Stimmberechtigte so viele Stimmen, wie Ämter zur Wahl stehen.

6. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigen kann. Erreicht kein Kandidat diese Mehrheit, so findet in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl unter den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl statt. Im zweiten Wahlgang genügt die relative Mehrheit. Ein zweiter Wahlgang ist auch erforderlich, falls im ersten Wahlgang zwei Kandidaten dieselbe Anzahl von Stimmen auf sich vereinigen. Bei Stimmgleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das Los."

7. Nach erfolgter Wahl sind die Gewählten vom Tagungspräsidium zu befragen, ob sie die Wahl annehmen.

#### § 10 Inkrafttreten

Der Landesturntag in Zell am Harmersbach hat am 12.11.2011 diese Geschäftsordnung beschlossen.